

Büro LAB  
Landschafts- und Freiraumplanung

Kortumstr. 35  
44787 Bochum

Tel.: 02 34/41 74 188-0  
LAB@lab-bochum.de  
www.lab-bochum.de



# **Bebauungsplanverfahren T395 „Kaiserswerther Straße / Am roten Kreuz“ in Ratingen-Tiefenbroich**

Artenschutzgutachten

Abschlussbericht Februar 2023

**baucon Projektmanagement GmbH**  
Bonner Wall 33-35

50677 Köln

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlage .....	2
1.3	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten .....	3
1.4	Arbeitsschritte .....	4
1.5	Planungsrelevante Arten .....	7
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b> .....	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Auswertung vorhandener Daten</b> .....	<b>8</b>
3.1	Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann .....	8
3.2	Daten der Biologischen Station Haus Bürgel .....	9
3.3	Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV) .....	9
3.3.1	Fundortkataster .....	9
3.3.2	Angaben des LANUV für die Messtischblätter M4606-4 und M 4702-2 .....	9
<b>4.</b>	<b>Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen</b> .....	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen</b> .....	<b>12</b>
5.1	Fledermäuse .....	12
5.2	Vögel .....	13
5.3	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten .....	18
<b>6.</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	<b>20</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern M4606-4 und M 4702-2 .....	10
Tab. 2: Potentialeinschätzung Brutvögel .....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (Luftbild) .....	1
--	---

## 1. Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die baucon Projektmanagement GmbH plant die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens T395 „Kaiserswerther Straße/Am roten Kreuz“ in Ratingen-Tiefenbroich mit einem verkleinerten Geltungsbereich. Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und einer geänderten Biotopstruktur muss das Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2015 vollständig überarbeitet werden.

**Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (Luftbild)**



## 1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In der Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

### 1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

#### **Verbot Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot**

Bei der Umsetzung von Bebauungsplänen können baubedingte Tierverluste vor allem im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen vermieden werden, indem die bauvorbereitenden Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

#### **Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population**

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

### **Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind.

#### **1.4 Arbeitsschritte**

Die Vorgehensweise zur Abarbeitung der ASP ist in der VV-Artenschutz<sup>2</sup> und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der

---

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

Bauleitplanung<sup>3</sup> beschrieben. Danach lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Grundlagen sind ausschließlich vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen. Geeignet sind darüber hinaus auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Diese Informationen werden über eine schriftliche Abfrage zusammengetragen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

---

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass dadurch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 1.5 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL, als planungsrelevant. Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der ASP berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der Brutvögel NRW (LANUV 2016) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

Eine tagesaktuelle Liste der Planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“<sup>4</sup> veröffentlicht.

Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans / Vorhabens.

In NRW sind diese Arten in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

---

<sup>4</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

## 2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird im Süden durch die Kaiserwether Straße, im Osten durch die Straße Am Roten Kreuz und im Norden durch den Angerbach begrenzt. Im Westen grenzt das Firmengelände der Firma Intocast an. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Vorhabengebietes wurde im Februar 2023 eine erneute Ortsbegehung durchgeführt.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches am Übergang zum Angerbach stockt weiterhin z.T. älterer Baumbestand, der durch Sturmereignisse (Ela) teilweise geschädigt ist. Dieser Bereich wird durch das Vorhaben nicht überplant.

Im Bereich der geplanten Bauflächen wurde der Baumbestand im Zuge des Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage eines Antrages auf Waldumwandlung im Jahr 2016 gerodet. Hier hat sich inzwischen wieder ein Jungaufwuchs (Stockausschläge) mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Baum-Hasel (*Corylus colurna*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Sträuchern wie Brombeere und Weide eingestellt.

Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken der Stadt Ratingen, das seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr genutzt wird. Es handelt sich dabei um ein Betonbecken. Dieses soll zurückgebaut werden.

Während der Geländebegehung konnten in einigen Bäumen kleine Nester festgestellt werden. Hierbei handelt es sich vermutlich um Nester von Ubiquisten wie Amsel, Rotkehlchen und Elster.

## 3. Auswertung vorhandener Daten

Für die Untersuchung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann
- Abfrage bei der Biologischen Station Haus Bürgel
- Fundortkataster des LANUV
- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten für die Messtischblätter M4606, Quadrant 4 und M 4702, Quadrant 2

### 3.1 Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann

Bei der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Untersuchungsraum folgende Daten zu planungsrelevanten Arten vor:

Innerhalb des dargestellten Untersuchungsraums mit 300 m-Puffer sind im Fundortkataster des Kreises keine Fundpunkte vermerkt.

Unmittelbar angrenzend an den Puffer wurde 2014 an einem Wohngebäude (Westtangente 71) im Rahmen eines Fledermausgutachtens ein großes Fledermausquartier (Sommer,- und Winterquartier, Wochenstube) von Zwergfledermaus und Großem Abendsegler nachgewie-

sen. Im direkt südlich angrenzenden Wohnviertel (Häuser im Bereich Berliner Str.) sind ebenfalls Fledermausvorkommen an den Gebäuden bekannt (Info der Biostation Kreis ME-D aus 2005 / 2006).

### 3.2 Daten der Biologischen Station Haus Bürgel

Der Biologischen Station Haus Bürgel liegen für den Untersuchungsraum keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

### 3.3 Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

#### 3.3.1 Fundortkataster

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Für den Bereich des Geltungsbereiches sowie das direkte Umfeld liegen keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

#### 3.3.2 Angaben des LANUV für die Messtischblätter M4606-4 und M 4702-2

Grundlage für die Beurteilung sind die Angaben des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV. Für den 2. und 4. Quadranten listet das LANUV Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien auf.

Die Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. In der Tabelle ist zudem der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) sowie zwei Entwicklungstrends zu unterscheiden:

<b>G</b>	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
<b>U</b>	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
<b>S</b>	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

**Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern M4606-4 und M 4702-2**

Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	streng gesch.	bes. gesch.	Erhaltungszustand atl. Reg
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	Art vorhanden	Anh. IV	R	§§	§	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	Anh. IV	G	§§	§	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	G	§§	§	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	*	§§	§	G
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	U
Baumpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Bluthänfling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Brandgans	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*		§	G
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S		§	U↓
Feldschwirl	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	U
Girlitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2			S
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	§§	§	G↓
Kiebitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	§§	§	U↓
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Kuckuck	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U↓
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S		§	U
Mittelspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	§§	§	G
Nachtigall	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	G
Neuntöter	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Pirol	Brutvorkommen	eur. Vogelart	1		§	U↓
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S		§	U
Rebhuhn	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S		§	S
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	§§	§	G
Schwarzkehlchen	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S		§	G
Schwarzspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	§§	§	G
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Star	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	§§	§	G↓
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*		§	G
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	VS	§§	§	G
Uferschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	VS	§§	§	U
Wachtel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S		§	U

Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	streng gesch.	bes. gesch.	Erhaltungszustand atl. Reg
<b>Säugetiere</b>						
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	U
Waldschnepfe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	G
Wasserralle	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3		§	U
Wiesenpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2		§	G↓
Zwergsäger	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	*		§	G
Zwergtaucher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*		§	G
<b>Amphibien</b>						
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	Anh. IV	3	§§	§	G
Kreuzkröte	Art vorhanden	Anh. IV	3	§§	§	U
<b>Libellen</b>						
Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	eur. Vogelart	*	§§	§	G

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

#### 4. Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sowie erforderlichen Arbeitsflächen
- Eingriffe in das Grundwasser, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Auswirkungsbereich reicht in vielen Fällen über die Fläche der Maßnahme hinaus
- Schadstoffeintrag aus Baumaterialien durch den Baustellenbetrieb
- Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge; die Beeinträchtigungen gehen, insbesondere durch den Transport von Bodenmassen und Baumaterialien, über die Bauflächen hinaus, dadurch bedingt Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen

werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebs- und verkehrsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

Im vorliegenden Fall sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung einer bisher unversiegelten Fläche
- Rodung von Jungwuchs und Sträuchern

## **5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen**

Die in Tab. 1 aufgeführten, potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu Artenschutzkonflikten führen können. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung, die im Rahmen der Begehung im Februar 2023 vorgenommen wurde.

### **5.1 Fledermäuse**

In den Messtischblättern M4606, Quadrant 4 und M 4702, Quadrant 2 werden für den Landschaftsraum mit dem Abendsegler, dem Braunen Langohr, der Wasser- und Zwergfledermaus vier Fledermausarten aufgeführt. Konkrete Quartiers-Nachweise liegen für den Geltungsbereich und den 300 m-Radius nicht vor.

Von den aufgeführten Arten kommt v.a. die Zwergfledermaus innerhalb des Siedlungsraumes vor. Diese Art sucht regelmäßig Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern und hinter Wandverkleidungen. Auch die Winterquartiere liegen vorzugsweise in und an Gebäuden (Kellern, Stollen etc.). Neben Gebäuden werden von den beiden Arten auch Höhlen, Ritzen und Spalten in Bäumen als Zwischen- bzw. Paarungsquartier genutzt.

Der Abendsegler, das Braune Langohr sowie die Wasserfledermaus gelten als typische Waldarten welche in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommen. Als Sommer- und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt und zum Jagen bevorzugt die Arten offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Im Zuge der Geländebegehung wurden innerhalb des zu redenden Bereiches keine Gehölze mit Quartierpotential festgestellt, was darauf zurückzuführen ist, dass der Gehölzbestand vor einige Jahren gerodet wurde und sind auf der Fläche lediglich Jungwuchs und Sträucher befinden. Der teilweise ältere Baumbestand im Überschwemmungsbereich entlang der Anger ist von der Planung nicht betroffen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Tiergruppe Fledermäuse nicht erfüllt.

## 5.2 Vögel

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes und der intensiven Nutzung des Grundstücks ist die Habitataignung für sehr störepfindliche Vogelarten stark eingeschränkt. Insgesamt ist das Plangebiet vorwiegend für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit von Bedeutung. Während der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf eine Brutplatznutzung durch planungsrelevante Vogelarten.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Potentialeinschätzung für die im Messtischblatt M4606, Quadrant 4 und M 4702, Quadrant 2 aufgeführten Arten.

**Tab. 2: Potentialeinschätzung Brutvögel**

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
Baumfalke	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Moore, Heiden sowie Gewässer, Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden	meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100 jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht, geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder sowie Heide- und Mooregebiete, Grünländer und Brachen	am Boden unter Grasbulten oder Büschen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Bluthänfling	offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe	dichte Büsche und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem junge Nadelbäume und Fichtenhecken, meist < 2 m über dem Boden	eine Brutplatznutzung in den Gehölzbeständen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden
Brandgans	nährstoffreiche, durch Wasserstandsschwankungen mit Schlamm-	-	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
	fluren beziehungsweise offenen Schlickboden versehene Altarme und Altwässer großer Flüsse. Außerdem werden künstlich angelegte Gewässer besiedelt		Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Eisvogel	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern	an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand, Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	im Bereich kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Feldschwirl	Bevorzugt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, selten auch in Getreidefeldern	bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Randbereiche ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen)	Koloniebrüter, Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Flussregenpfeifer	heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche	auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Girlitz	lockerer Baumbestand, Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen	bevorzugte Neststandorte befinden sich in Nadelbäumen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist eine Brutplatznutzung im Plangebiet unwahrscheinlich
Habicht	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen	zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen, der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Kiebitz	offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerland.	heute brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen im Bereich von offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Kleinspecht	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand	Höhlen in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Kuckuck	nahezu alle Lebensräume, bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen	Brutschmarotzer, Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten	aufgrund der Habitatsprüche der Art kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
Mäusebussard	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind	bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäume (Höhe 10 bis 20 m)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Mehlschwalbe	lebt in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten	Koloniebrüter, Lehnester an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, häufig auch an Industriegebäuden und technischen Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Mittelspecht	eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen	Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Nachtigall	unterholzreiche Au-, Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Parks, Gärten, gerne in Gewässernähe	am Boden oder wenig darüber in dichtem Gestrüpp	eine Brutplatznutzung in den Gehölzbeständen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden
Neuntöter	extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockerten Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, sowie Heckenlandschaften mit Wiesen, Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten	in dichten, hoch bewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Pirol	lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt	auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Rauchschwalbe	extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft, Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer	in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Rebhuhn	offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern	am Boden in flachen Mulden	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Schleiereule	halboffene Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, Gebäude in Einzelanlagen, Dörfern und Kleinstädten	störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Schwarzkehlchen	magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen	bodennah in einer kleinen Vertiefung	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen, wichtig sind ein hoher	glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
	Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe		
Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreiche, Kulturlandschaften, bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschchen, im Siedlungsbereich in Parkanlagen und Friedhöfen mit Fichten	Nadelbaumbestände (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit (Höhe 4 bis 18 m)	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Star	Höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen, Gebäude	Höhlen verschiedenster Art, vor allem in Bäumen (Ast- und Spechtlöcher), Nischen und Spalten an Gebäuden, vielfach auf Nistkästen angewiesen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Steinkauz	Obstweiden an Bauernhöfen und Dorfrandbereichen, grünland geprägte Auenbereiche, mit Kopfbäumen bestandenes Grünland, häufig auch an Gebäuden	Höhlen- und Nischenbrüter: Baumhöhlen, Nistkästen an Gebäuden	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Teichrohrsänger	an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern	im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Turmfalke	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, selbst in großen Städten, meidet dagegen geschlossene Waldgebiete	Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Uferschwalbe	senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm.	Koloniebrüter, in Sand-, Kies oder Löbgruben	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Wachtel	in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht	am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Waldkauz	reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Höhlenangebot	Brutrevier zwischen 25 bis 80 ha groß, als Nistplatz werden Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme genutzt	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Waldlaubsänger	in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht	in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch Siedlungsränder und Parks und Grünanlagen in Siedlungsbereichen	Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube), Brutrevier hat Größe zwischen 20 bis 100 ha	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist eine Brutplatznutzung im Plangebiet unwahrscheinlich
Waldschnepfe	größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Hu-	in einer Mulde am Boden	aufgrund der Habitatsprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen

Art	Lebensraum	Brutplatz	Beurteilung
	musschicht, bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche.		
Wasserralle	dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm)	gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Wiesenpieper	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher) darüber hinaus auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen	am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Zwergsäger	kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.	liegen in Nordskandinavien, Nordrussland und Sibirien.	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen
Zwergtaucher	kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation	aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen

In den Gehölzbeständen ergaben sich keine Hinweise auf eine Brutplatznutzung planungsrelevanter Vogelarten. Für Arten wie die Nachtigall, den Bluthänfling oder den Girlitz, die Gebüsche und Gehölzbestände innerhalb der Siedlungsräume besiedeln, ist eine Nutzung der Gehölzbestände als Bruthabitat nicht vollständig auszuschließen. Da für diese Arten in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Ersatzquartiere mit ähnlichen Habitatbedingungen bestehen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Wenn die Gehölze während der Rodungszeiten als Brutplatz genutzt werden, kann es jedoch zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Der Tötungstatbestand kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6.2).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiergruppe Vögel nicht erfüllt.

### 3.3.3 Amphibien

Für die Messtischblätter führt das LANUV mit dem Kleinen Wasserfrosch und der Kreuzkröte zwei planungsrelevante Amphibienarten auf. Zudem kommt laut Angaben des BUND der Kammolch im Umfeld des Angerbaches vor. Das Vorhabengebiet als auch das unmittelbare Umfeld weist keine geeigneten Laichgewässer für diese Amphibienarten auf. Eine Nutzung

als Landhabitat wäre ggf. möglich, ist aber aufgrund der Entfernung zu Laichgewässern äußerst unwahrscheinlich. Ein Eintreten der Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

### **3.3.4 Libellen**

Die Asiatische Keiljungfer kommt ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor, seit einigen Jahren erscheint sie aber auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Die Biotopstrukturen des Plangebietes und des angrenzenden Angerbaches entsprechen somit nicht den Habitatansprüchen der Asiatischen Keiljungfer. Da ein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes deshalb ausgeschlossen werden kann, werden die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

## **5.3 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten**

Es ist davon auszugehen, dass in den Gehölzstrukturen vor allem Vogelarten brüten können, die gemäß der Definition des LANUV als nicht planungsrelevant einzustufen sind.

Folgende Konflikte können durch die Rodung der Gehölze deshalb nicht ausgeschlossen werden:

- Verlust von Fortpflanzungsstätten und Rückzugsräumen
- Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen, insbesondere von Jungtieren während der Brutzeit, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Arbeiten

Mit der Rodung der Gehölze ist der vollständige Verlust der Lebensräume verbunden. Da im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere bestehen und die potentiell betroffenen Arten häufig neue Brutplätze aufsuchen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Das LANUV weist darauf hin, dass diese Arten sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und durch derartige Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

Während der Brutzeit der Vögel kann es zudem zu Störungen sowie zur Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6).

## 6. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens. Sie sind in der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Bei den Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um gesetzliche Anforderungen, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

Um potentielle Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, stehen folgende Maßnahmen alternativ zur Auswahl:

- Die Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zu roden (in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Ist eine Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, sind die Gehölze vor Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Nester erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.

Die zweite Alternative ist aufgrund des dichten Bewuchses mit erhöhtem Aufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Flächen zumindest von Ubiquisten bebrütet werden und somit eine Rodung während der Brutzeit unwahrscheinlich ist

## 7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die baucon Projektmanagement GmbH plant die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens T395 „Kaiserswerther Straße/Am roten Kreuz“ in Ratingen-Tiefenbroich mit einem verkleinerten Geltungsbereich. Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und einer geänderten Biotopstruktur muss das Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2015 vollständig überarbeitet werden.

Obwohl aktuell keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorliegen, kann eine Nutzung der Gehölze durch einige Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Entfernen der Gehölze kann somit zur Zerstörung potentieller Lebensstätten führen. Da im Umfeld ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten mit ähnlichen Habitatqualität bestehen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Mögliche Gefährdungen während der Brutzeit können durch Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist auch für andere Tiergruppen auszuschließen.

Bochum, den 28.02.2023



H. Albert

## Abkürzungsverzeichnis

<b>RL D</b>	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 6. Fassung, November 2020) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009) Rote Liste der Libellen (Odonata) Deutschlands (Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F., Stand 2021)
<b>RL NRW</b>	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 6. Fassung, Stand Dezember 2017) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010) Rote Liste der Großlibellen in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
<b>Gefährdungskategorien</b>	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
<b>FFH-RL</b>	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie
<b>VSRL</b>	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
<b>bes. gesch.</b>	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).
<b>streng gesch.</b>	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).
<b>A</b>	A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW: G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich